

hen möchten, mit Getrayde oder Mehle, wenn solches unter Unserer Gerichtsbarkeit angetroffen wird, anhalten, in die Gerichten bringen, und bey uns anzeigen, und dargegen eine Ergöcklichkeit, bey verspürter gefliessendlicher Nachlässigkeit aber auch gleichfalls Verantwortung und nach Befinden Bestrafung zu erwarten haben sollen. Zu mehren Urkund ist vorstehendes gedrucktes Patent welches in allen Gerichten zu affigiren, unter Unserm und gemeiner Stadt grössern Insiegel ausgefertigt worden. So geschehen Görlitz, den 10. Octobr. 1741.

Johann Wilhelm
Görlitz